

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS120010-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach, Vorsitzende, Oberrichter
Dr. P. Higi und Ersatzrichter Prof. Dr. I. Jent-Sørensen sowie Ge-
richtsschreiberin lic. iur. M. Weibel.

Urteil vom 6. März 2012

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

1. **Staat Zürich und Politische Gemeinde X.**_____,
2. **B.**_____ **AG**,
Beschwerdegegnerinnen,

Nr. 1 vertreten durch Steueramt der Stadt X._____,

betreffend **Pfändung**
(Beschwerde über das Betreibungsamt Y._____)

Beschwerde gegen ein Urteil der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom
20. Dezember 2011 (CB110031)

Erwägungen:

1.1 Am 26. September 2011 vollzog das Betreibungsamt Y._____ im Beisein des Schuldners und Beschwerdeführers (nachfolgend Schuldner genannt) im Amtslokal in der Betreuung Nr. ... die Einkommenspfändung (act. 17/6). Mit Schreiben vom 17. Oktober 2011 wurde dem Schuldner der Pfändungsanschluss der Beschwerdegegnerin 2 (Betreibung Nr. ...) mitgeteilt (act. 17/8 u. 9). Gemäss Pfändungsurkunde vom 2. November 2011 (Versanddatum) wurde das pfändbare Einkommen auf monatlich Fr. 4'300.– netto und das betreibungsrechtliche Existenzminimum auf Fr. 2'200.– festgelegt (act. 2 = act. 5/3 = act.17/1-5). Gegen die Pfändungsurkunde erhob der Schuldner bei der unteren Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen des Bezirksgerichtes Dielsdorf mit Eingabe vom 9. November 2011 innert Frist Beschwerde (act. 1). Er machte geltend, er sei bei der C._____ AG temporär beschäftigt und erhalte nur ein unregelmässiges Einkommen. Deshalb brauche er stets für den kommenden Monat eine Einkommensreserve. Zudem seien in seinem Existenzminimum die Beträge für die Wohnungsmiete und die Krankenkasse nicht berücksichtigt worden. Das Betreibungsamt habe Fr. 3'000.– gepfändet. Zwar sei ihm das Geld für die Miete und die Krankenkasse nach Vorweisung der Zahlungsbelege zurückerstattet worden, aber die restlichen Fr. 800.– hätte es für sich behalten. Er verlange sofort die Auszahlung der Fr. 800.– (act. 1).

1.2 Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit Urteil vom 20. Dezember 2011 ab (act. 9). Sie erwog, gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 121 III 20 ff.) könnten sämtliche Zuschläge zu den Grundbeträgen des Existenzminimums nur berücksichtigt werden, wenn der Schuldner sie auch tatsächlich bezahle. Er habe die Zahlungen mittels Belege nachzuweisen. Gestützt auf die nachgewiesenen Zahlungen könne der Schuldner eine Revision der Einkommenspfändung verlangen. Auch Veränderungen bei der Arbeits- bzw. Einkommenssituation müsse der Schuldner belegen. Der Aufsichtsbehörde habe der Beschwerdeführer nichts weiter vorgelegt als die Pfändungsurkunde. Dass an dieser etwas abzuändern sei, ergebe sich aus der Beschwerde nicht (act. 9 S. 3 f.).

1.3 Dagegen erhob der Schuldner innert Frist bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich als obere Aufsichtsbehörde über die Schuldbetreibungs- und Konkursämter mit Eingabe vom 23. Januar 2012 Beschwerde (Datum Poststempel; act. 10). Als Beilagen legte er diverse Abrechnungen ins Recht (act. 11/1-3). Mit den Eingaben vom 30. Januar 2012 und 23. Februar 2012 reichte der Schuldner weitere Belege zu den Akten (act. 12; 13/1-3; act. 14; act. 15/1-3). Ob die neu eingereichten Urkunden vor dem Novenrecht im SchKG-Beschwerdeverfahren standhalten, wird nachfolgend noch zu prüfen sein.

Von der Einholung einer Beschwerdeantwort und einer Vernehmlassung der Vorinstanz ist abzusehen (§§ 322 und 324 ZPO). Die Akten des Betreibungsamtes Y._____ wurden beigezogen (act. 17/1-37).

2. Der Schuldner macht beschwerdeweise im Wesentlichen geltend, er habe im Oktober 2011 bei C._____ Fr. 3'200.– verdient. Trotz des belegten Existenzminimums sei diese Summe durch das Betreibungsamt Y._____ gepfändet worden. Er sei damals ohne finanzielle Mittel dagestanden. Die Pfändungsbeamten hätten erst Geld zurückbezahlt, nachdem er belegt habe, dass er die Wohnungsmiete und die Krankenkasse bezahlt habe. Wie könne aber jemand die Miete oder die Krankenkasse bezahlen, wenn das ganze Geld gepfändet werde. Anstatt die Rechnungen mit seinem Lohn bezahlen zu können, habe er sich von Leuten auf der Strasse für eine Stunde Geld leihen müssen. Nur so habe er nach Vorweisung der Zahlungsbelege beim Betreibungsamt einen Teil des gepfändeten Geldes zurückerhalten und den Leuten zurückgeben können. Weiter habe die Pfändung Ende Oktober 2011 nur das Existenzminimum für den Monat Oktober berücksichtigt. Eigentlich hätte ihm aber der Differenzbetrag für die Lebenserhaltungskosten für den Monat November 2011 ausbezahlt werden müssen. Er habe im November nicht gearbeitet, aber das Betreibungsamt habe bei C._____ dazu keine Auskunft einholen wollen, weshalb ihm für den November nichts zurückbezahlt worden sei und er bis am 6. Januar 2012 über keine finanziellen Mittel verfügt habe. Die Betreibungsbeamten seien eigentlich über seine Situation informiert gewesen, aber sie hätten einfach ihren Willen mit dem Kommentar durchsetzen wollen, er kümmere sich nicht um seine Angelegenheiten und bringe keine

Belege. Über Einkommen, das nicht vorhanden sei, könnten aber auch keine Belege eingereicht werden. Die Beamten seien bereits im Oktober 2011 darüber informiert gewesen, hätten aber einfach schlampig gearbeitet und die Fehler nicht zugeben wollen (act. 10). Auf die übrigen Vorbringen wird nachfolgend, sofern nötig, im Einzelnen noch einzugehen sein.

3.1 Für die Ermittlung des pfändbaren Einkommens sind die Umstände zur Zeit der Vornahme der Einkommenspfändung massgebend (BGE 102 III 10 E. 4). Der Betreibungsbeamte hat die zu diesem Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung des pfändbaren Erwerbseinkommens nötig sind, von Amtes wegen abzuklären. Zu diesem Zweck führt er eine Einvernahme durch. Dabei ist der Schuldner verpflichtet, dem Pfändungsbeamten sein Einkommen anzugeben und hierfür die ihm zugänglichen Beweise vorzulegen. Es obliegt ihm – dem Schuldner – also eine Mitwirkungspflicht, den Betreibungsbeamten über die wesentlichen Tatsachen zu unterrichten (BGE 112 III 21 E. 2d; BISchK 2007 S. 249). Bei der Berechnung des Existenzminimums muss den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden und es kann nicht auf behauptete, aber nicht erfüllte vertragliche Verpflichtungen des Schuldners abgestellt werden. Das gilt auch für die Wohnungsmiete und die Krankenkassenkosten (BGE 121 III 20). Einzig der Grundbetrag wird ohne individuelle Abklärungen gewährt. Nachträgliche Änderungen bei den tatsächlichen Verhältnissen hat der Schuldner nicht auf dem Beschwerdeweg, sondern mit einem Gesuch um Revision der Einkommenspfändung beim Betreibungsamt geltend zu machen (BGE 108 III 10 E. 4). Erhält der Betreibungsbeamte Kenntnis davon, dass sich beim Schuldner die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, muss eine solche Revision von Amtes wegen vornehmen.

3.2 Aus dem vom Schuldner unterzeichneten Pfändungsprotokoll geht hervor, dass die Pfändung am 26. September 2011, um 17.50 Uhr, in seinem Beisein vorgenommen worden ist. Zuhanden des Pfändungsprotokolls gab der Schuldner an, er wohne mit seiner Ehefrau in einer 1-Zimmerwohnung. Mit seiner Arbeit bei C._____ verdiene er ca. Fr. 4'300.– netto, je nach Einsatz. Seine Frau arbeite nicht und habe auch kein Einkommen. Er besitze einen Opel Corsa, den er für die

Arbeit benötige, da er in der ganzen Schweiz Einsätze habe. Das Betreibungsamt bezifferte das Existenzminimum auf Fr. 4'100.– (Grundbedarf Fr. 1'700.–; *Miete Fr. 1'340.–*; *Krankenkasse Fr. 600.–*; Fahrkosten Fr. 300.–; Essen Fr. 200.–). Die Kosten für die Wohnungsmiete und die Krankenkassen wurden im Pfändungsprotokoll zwar festgehalten (act. 17/6). Hingegen berücksichtigte es diese in der Pfändungsurkunde nicht (vgl. act. 17/4). Darin legte das Betreibungsamt das Existenzminimum auf Fr. 2'200.– fest (Grundbedarf Fr. 1'700.–; auswärtige Verpflegung Fr. 200.–; Fahrten zum Arbeitsplatz Fr. 300.–).

4. Vor Vorinstanz gab das Betreibungsamt in seiner Vernehmlassung vom 21. November 2011 an, der Quoteneinzug sei aufgrund der Pfändung vom 26. September 2011 erfolgt. Beim Pfändungsvollzug habe der Schuldner jedoch weder Quittungen für die Krankenkassenbeiträge noch für die Wohnung vorgelegt. Er sei deshalb beim Vollzug aufgefordert worden, die Belege nachzureichen, was aber nicht erfolgt sei. Aus diesem Grund seien die Beträge nicht ins Existenzminimum aufgenommen worden. Sobald er mit den entsprechenden Zahlungsbelegen erscheine, werde ihm das Geld dafür ausbezahlt. Definitiv würden die Beträge erst ins Existenzminimum aufgenommen, wenn der Schuldner die Zahlungen drei Monate lange geleistet habe. Falls der Schuldner behauptete, er habe keine Arbeit mehr, müsse er dies belegen und eine Bestätigung vom Arbeitgeber oder von der Arbeitslosenkasse vorweisen. Es sei nicht Aufgabe der Amtsstelle, die Belege für den Schuldner zusammen zu suchen. Aufgrund der vorliegenden Akten sei eine Neuberechnung derzeit nicht möglich. Sobald sich der Schuldner mit allen nötigen Belegen auf dem Amt einfinde, werde unverzüglich der neue Sachverhalt aufgenommen. In dieser Sache sei der Beschwerdeweg nicht zielführend, sondern bei veränderten Verhältnissen müsse eine Pfändungsrevision vorgenommen werden (act. 4).

5.1 Wie bereits erwähnt, ist für die Festlegung der Pfändungsquote auf den Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges, also hier auf den 26. September 2011 abzustellen. Aus dem Pfändungsprotokoll lässt sich zwar entnehmen, dass der Schuldner die Mietkosten auf Fr. 1'340.– und die Krankenkassenkosten auf Fr. 600.– bezifferte (act. 17/6), allerdings befinden sich dazu keine Belege bei den

Betreibungsakten. Das Betreibungsamt gibt an, es habe den Schuldner beim Pfändungsvollzug aufgefordert, Beilagen einzureichen, was er jedoch unterlassen habe (act. 4). Der Schuldner bestreitet dies nicht. Er behauptete weder vor der unteren Aufsichtsbehörde noch macht er dies hier geltend, dass er anlässlich des Pfändungsvollzuges Beilagen vorgelegt hat. Überdies bringt er auch nicht vor, er habe sofort im Anschluss an den Pfändungsvollzug bzw. im Hinblick auf die Pfändungsurkunde Beilagen beigebracht. Ferner bestreitet er auch nicht, dazu aufgefordert zu sein. Somit war zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges nicht belegt, dass der Schuldner die Wohnungsmiete und die Krankenkasse bislang bezahlt hat.

Aus den Akten geht hervor, dass der C._____ AG mit Schreiben des Betreibungsamtes vom 10. Oktober 2011 die Lohnpfändung angezeigt worden ist (act. 17/11) und sie am 19. Oktober 2011 erstmals einen Betrag von Fr. 3'053.54 überwiesen hat (act. 5/1). Am 28. Oktober 2011 erschien der Schuldner beim Betreibungsamt mit Zahlungsquittungen für die Wohnungsmiete und die Krankenkasse der laufenden Zahlungsperiode, worauf ihm der Betrag von insgesamt Fr. 2'361.10 (Fr. 1'975.– Miete; Fr. 386.10 Krankenkasse) ausbezahlt worden ist (act. 17/13; act. 17/36). Zudem legte er den Mietvertrag für die neue Wohnung in Z._____ (act. 17/15-34) sowie den Versicherungsausweis für seine Krankenkasse vor (act. 17/35).

Die Pfändungsurkunde datiert vom 2. November 2011 (act. 2). Das Betreibungsamt nahm die Beträge für die Wohnungsmiete und die Krankenkasse darin nicht auf, obwohl zu diesem Zeitpunkt Belege vorgelegen haben. In der Vernehmlassung gab es dazu an, die Beträge würden im Existenzminimum erst dann definitiv aufgenommen werden, wenn der Schuldner die nächsten drei Monate die Miete und die Krankenkasse bezahle. Allerdings erhalte der Schuldner das Geld für die Ausgaben sofort zurück, wenn er die Quittungen vorweise. Das sei auch im Oktober 2011 so geschehen (act. 4). Der Schuldner behauptet nicht, dass das Betreibungsamt keine Rückzahlungen leisten würde, er stellt aber in Frage, wie er das Geld vorschliessen solle, wenn ihm das Einkommen bis auf Fr. 2'200.– gepfändet werden.

Dass das Betreibungsamt die Miete und die Krankenkasse zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges mangels Belege nicht berücksichtigte, entspricht der gefestigten bundesgerichtlichen Praxis und ist nicht zu beanstanden. Zudem berücksichtigte es die Ende Oktober 2011 eingereichten Belege richtigerweise insofern, als es eine Auszahlung tätigte, aber die Beträge nicht ins Existenzminimum aufnahm. Mit den eingereichten Quittungen belegte der Schuldner nur, dass er die Miete für den Monat November und die Krankenkasse für die Monate Oktober/November bezahlt hatte. Für Rückschlüsse auf das bisherige Zahlungsverhalten hätten allerdings Belege für die Monate vor dem Pfändungsvollzug vorliegen müssen. Der Schuldner kam damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nach. Die Praxis des Betreibungsamtes, wonach es neue Beträge erst nach drei Monaten ins Existenzminimum aufnehme, erscheint angemessen. Schliesslich kann es, insbesondere auch in administrativer Hinsicht, nicht nach jeder monatlichen Schwankung die Pfändungsurkunde von Amtes wegen der Revision unterziehen (Art. 93 Abs. 3 SchKG). Dem dadurch entstandenen unzulässigen Eingriff ins Existenzminimum wird jedoch durch die unverzügliche Auszahlung nach Vorlage der Quittungen Rechnung getragen.

Der Schuldner reichte der Kammer am 23. Februar 2012 Zahlungsquittungen für die Miete Dezember 2011 bis Februar 2012 zu den Akten (act. 15/2-3). Diese Beilagen sind gestützt auf das Novenverbot im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen (vgl. dazu OG ZH PS110019 vom 21. Februar 2011). Im Übrigen sind, wie die Vorinstanz bereits erwogen hat, sämtliche Belege zu den erfolgten Zahlungen seit dem Pfändungsvollzug nicht der Aufsichtsbehörde, sondern dem Betreibungsamt vorzulegen, worauf es eine Revision des Pfändungsvollzuges prüfen kann.

5.2 Der Schuldner wirft dem Betreibungsamt vor, es habe sich bei C._____ nicht über die mangelnde Arbeit im November 2011 informiert und ihm deshalb im Oktober 2011 kein Geld für das Existenzminimum im November ausbezahlt. Weiter moniert er, über Einkommen, das nicht existiere, könnten auch keine Belege eingereicht werden. Deshalb sei das Betreibungsamt eigentlich schon anfangs Oktober darüber informiert gewesen. Alles andere seien nur Ausreden, weil das Be-

treibungsamt nicht zugeben wolle, dass es Fehler gemacht habe. Ein weiterer Beweis für die schlampige Arbeit des Betreibungsamt sei, dass es die gepfändete Lohnsumme erst im Januar 2012 ausbezahlt habe (act. 10).

Das Betreibungsamt hat die tatsächlichen Verhältnisse zwar grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Schuldner von jeder Mitwirkungspflicht befreit ist. Es obliegt ihm im Gegenteil, die Behörde über die wesentlichen Tatsachen zu unterrichten und die ihm zugänglichen Beweise anzugeben. Dies hat nicht erst im Beschwerdeverfahren zu geschehen (vgl. BGE 119 III 70 E. 1 mit weiteren Nachweisen). Der Beschwerdeführer geht somit fehl, wenn er der (oberen) Aufsichtsbehörde laufend Belege über seine finanziellen Verhältnisse seit der Einkommenspfändung einreicht. Diese Belege sind dem Betreibungsamt einzureichen, damit es die Vermögensverhältnisse neu überprüfen kann. Im Übrigen geht aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen hervor, dass er vom Betreibungsamt bereits mit zwei Schreiben aufgefordert worden ist (4. Januar 2012 und 12. Januar 2012), beim Betreibungsamt zu erscheinen, um Auskunft zu geben über das aktuelle Arbeitsverhältnis und allfällige Veränderungen des Existenzminimums (act. 13/3; act. 11/3). Es obliegt nicht dem Betreibungsamt, bei den Arbeitgebern bzw. bei den Arbeitslosenkassen danach zu forschen, wie hoch das jeweilige Einkommen ist.

6.1 Bezieht ein Schuldner ein schwankendes Einkommen, so wird dies berücksichtigt, indem der Arbeitgeber angewiesen wird, jeweils den das Existenzminimum *übersteigenden* Betrag abzuliefern (BSK SchKG-I-VONDER MÜHLL, Art. 93 N 50). Bei zeitweilig unter dem Existenzminimum bleibenden Lohn hat der Schuldner Anspruch auf Ausgleich. Diesem Ausgleichsanspruch kann auf zwei Arten Rechnung getragen werden. Der Betreibungsbeamte nimmt die monatliche Pfändungsquote entgegen, nimmt die Verteilung an den Gläubiger aber nicht vor Ablauf eines Jahres vor, sondern stellt am Ende der Einkommenspfändung die effektiv das Existenzminimum übersteigende Beträge fest und kompensiert allenfalls jene Monate, in welchen der Schuldner weniger als den Notbedarf verdient hat (BGE 112 III 19 E. 2d m.w.H.). Diese Vorgehensweise kann jedoch dazu führen, dass dem Schuldner während eines Jahres in gestzeswidriger Weise immer wie-

der ins Existenzminimum eingegriffen wird. Bei äussert knappen Verhältnissen erscheint es deshalb sachgerechter, wenn der Schuldner für jeden Monat, in welchem sein Lohn tiefer ausfällt, nach Vorweisung der entsprechenden Lohnabrechnungen die Differenz zum Existenzminimum aus dem bereits gepfändeten zürückerhält (vgl. dazu BGE 69 III 54 E. 2; BISHK 2006 S. 192).

6.2 Gemäss eigenen Angaben des Schuldners im Pfändungsprotokoll verdient er je nach Einsatz Fr. 4'300.– netto pro Monat. In der Pfändungsurkunde wurde gestützt darauf festgelegt, es seien die das monatliche Existenzminimum von Fr. 2'200.– übersteigenden Einkünfte bis zur Deckung der darin aufgeführten Forderungen nebst Zins und Kosten, längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem massgebenden Pfändungsvollzug, zu pfänden (act. 17/1-5). Das schwankende Einkommen des Schuldners wurde demnach berücksichtigt.

Die C._____ AG überwies dem Betreibungsamt am 19. Oktober 2011 erstmals einen Betrag von Fr. 3'053.54. Davon wurden dem Schuldner nach Vorweisung der entsprechenden Belege am 28. Oktober 2011 insgesamt Fr. 2'361.10 für die Wohnungsmiete und die Krankenkasse zurückbezahlt (act. 5/1). Die restlichen Fr. 692.44 behielt das Betreibungsamt zurück. Dagegen macht der Schuldner geltend, die rund Fr. 700.– hätten ihm für den Einkommensausfall im November 2011 zusätzlich zurückbezahlt werden müssen. Er habe wegen des Umzugs in einen anderen Kanton von der Arbeitslosenkasse erst am 6. Januar 2012 einen Betrag von Fr. 1'354.76 bzw. am 10. Januar 2012 einen Betrag von Fr. 3'250.30 erhalten. Deshalb sei er von November 2011 bis anfangs Januar 2012 ohne Geld dagestanden (act. 10).

Erzielt ein Schuldner während laufender Einkommenspfändung ein unter dem Existenzminimum liegendes Einkommen, hat er Anspruch auf einen Ausgleich mit dem vorgängig gepfändeten Einkommen. Allerdings muss der Schuldner ziffermässig nachweisen, wie hoch der erlittene Ausfall ist (vgl. dazu BSK SchKG I-VONDERMÜHLL, 2. Aufl., Art. 93 N 50). Der Schuldner legte der oberen Aufsichtsbehörde zwar diverse Belege zu seinem Einkommen vor. Diese vermögen jedoch – soweit sie überhaupt berücksichtigt werden können – nichts zu seinen Gunsten zu belegen (act. 11/1-3, act. 13/1-2). Damit die Fr. 700.– ausbezahlt worden wä-

ren, hätte er im November 2011 dem Betreibungsamt Bestätigungen der C._____ AG und/oder der Arbeitslosenkasse vorlegen müssen, welche das fehlende Einkommen bzw. Arbeitslosengeld belegt hätte. Es liegt auf der Hand, dass Einkommenspfändungen mit schwankendem, ja sogar unter das Existenzminimum fallendem Einkommen sowohl für den Schuldner als auch für das Betreibungsamt aufwändig und belastend sind, werden doch an die Mitwirkungspflicht des Schuldners noch höhere Anforderungen gestellt. Unter Umständen ist der Schuldner nämlich gezwungen, dem Betreibungsamt wöchentlich aktuelle Belege zu seinem Einkommen vorzulegen, damit ein unzulässiger Eingriff in Existenzminimum vermieden werden kann. Um den Gläubigerinteressen genügend Rechnung zu tragen, ist ein solches Vorgehen jedoch unerlässlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Schuldner keine Beschwerdegründe vorbringt, welche die Pfändungsurkunde vom 2. November 2011 mangelhaft erscheinen lassen. Wie die Vorinstanz richtigerweise ausführte, hat der Schuldner veränderte finanzielle Verhältnisse mittels Revision beim Betreibungsamt geltend zu machen. Der Beschwerdeweg ist dafür nicht vorgesehen.

Es besteht schliesslich aufgrund der vorliegenden Akten kein Anlass, von Amtes wegen in das Verfahren einzugreifen (Art. 22 SchKG).

7. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos und es besteht kein Anlass, die Kosten des Verfahrens wegen bös- oder mutwilliger Beschwerdeführung der Betreuungsschuldnerin aufzuerlegen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von act. 10, und – unter Beilage der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Dielsdorf sowie an das Betreibungsamt Y._____, je gegen Empfangsschein.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. M. Weibel

versandt am: